

Kennzahlen nach CO₂KostAufG und FFVAV

Nahwärmenetz KWS+ aus Fernwärme

	Emissionsfaktor *	CO ₂ -Preise**	PEF (Primärener- giefaktor)
2022	0,24299	68,46 Euro/Tonne CO ₂	0,25
2023	0,22324	70,02 Euro/Tonne CO ₂	0,25
2024	0,26775	56,81 Euro/Tonne CO ₂	0,25
2025	0,26799	65,18 Euro/Tonne CO ₂	0,23
2026			

* Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Branchenverbände BDEW, AGFW und VKU zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkosten-aufteilungsgesetz – [CO₂KostAufG](#)) kann bis 30.06. eines Jahres der Emissionsfaktor aus dem Jahr x-2 verwendet werden. Ab dem 01.07. eines Jahres wird der Emissionsfaktor aus dem Jahr x-1 verwendet. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des [CO₂KostAufG](#) die Finnische Methode als Allokationsmethode bestimmt.

** Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Branchenverbände BDEW, AGFW und VKU zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkosten-aufteilungsgesetz – [CO₂KostAufG](#)) kann bei EU-ETS Anlagen bis 31.03.2024 der [Umweltbundesamt Durchschnittspreis der Versteigerungen aus 2022](#) zur Berechnung herangezogen werden. Der gemäß [CO₂KostAufG](#) heranzuziehende Umweltbundesamt Durchschnittspreis der Versteigerungen aus 2023 wird ab 01.04.2024 herangezogen.

Kennzahlen nach FFVAV

Technologie der Wärmegewinnung: 94 % KWK; 6 % Verbrennung

Eingesetzter Energieträger: 38,2% Abwärme; 42,2% Kohle; 13,8% Erdgas; 4,5% Biomasse; 1,3% Öl

Erneuerbare Energien: 23,5%

Erneuerbare Energien und Abwärme: 49,8%

Kennzahlen nach CO₂KostAufG und FFVAV

Nahwärmenetz KWS+ aus erdgasbetrie- benem Kessel

	Emissionsfaktor *	CO ₂ -Preise**	PEF (Primärener- giefaktor)
2022	0,253	30 Euro/Tonne CO ₂	0,97
2023	0,253	30 Euro/Tonne CO ₂	0,97
2024	0,253	45 Euro/Tonne CO ₂	0,97
2025	0,204	55 Euro/Tonne CO ₂	0,97
2026		60 Euro/Tonne CO ₂	

* Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Branchenverbände BDEW, AGFW und VKU zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – [CO₂KostAufG](#)) kann bis 30.06. eines Jahres der Emissionsfaktor aus dem Jahr x-2 verwendet werden. Ab dem 01.07. eines Jahres wird der Emissionsfaktor aus dem Jahr x-1 verwendet. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des [CO₂KostAufG](#) die Finnische Methode als Allokationsmethode bestimmt.

** Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Branchenverbände BDEW, AGFW und VKU zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – [CO₂KostAufG](#)) kann bei EU-ETS Anlagen bis 31.03.2024 der [Umweltbundesamt Durchschnittspreis der Versteigerungen aus 2022](#) zur Berechnung herangezogen werden. Der gemäß [CO₂KostAufG](#) heranzuziehende Umweltbundesamt Durchschnittspreis der Versteigerungen aus 2023 wird ab 01.04.2024 herangezogen.

Kennzahlen nach FFVAV

Technologie der Wärmegewinnung: 100 % Verbrennung

Eingesetzter Energieträger: 99,00% Erdgas; 1,00% Strom

Erneuerbare Energien: 0 %

Kennzahlen nach CO₂KostAufG und FFVAV

Nahwärmenetz KWS+ aus heizölbetrieb- benem Kessel

	Emissionsfaktor *	CO ₂ -Preise**	PEF (Primärener- giefaktor)
2022	0,278	30 Euro/Tonne CO ₂	1,25
2023	0,278	30 Euro/Tonne CO ₂	1,25
2024	0,278	45 Euro/Tonne CO ₂	1,25
2025	0,306	55 Euro/Tonne CO ₂	1,28
2026		60 Euro/Tonne CO ₂	

* Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Branchenverbände BDEW, AGFW und VKU zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – [CO₂KostAufG](#)) kann bis 30.06. eines Jahres der Emissionsfaktor aus dem Jahr x-2 verwendet werden. Ab dem 01.07. eines Jahres wird der Emissionsfaktor aus dem Jahr x-1 verwendet. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des [CO₂KostAufG](#) die Finnische Methode als Allokationsmethode bestimmt.

** Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Branchenverbände BDEW, AGFW und VKU zur Umsetzung der Informationspflichten für Wärmelieferanten nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – [CO₂KostAufG](#)) kann bei EU-ETS Anlagen bis 31.03.2024 der [Umweltbundesamt Durchschnittspreis der Versteigerungen aus 2022](#) zur Berechnung herangezogen werden. Der gemäß [CO₂KostAufG](#) heranzuziehende Umweltbundesamt Durchschnittspreis der Versteigerungen aus 2023 wird ab 01.04.2024 herangezogen.

Kennzahlen nach FFVAV

Technologie der Wärmegewinnung: 100 % Verbrennung

Eingesetzter Energieträger: 98,00% Erdgas; 2,00% Strom

Erneuerbare Energien: 0 %